



10

F. 13. 76

(nr. 2, 502.)



16. 198

Jonas Ottes Gnaden Ernst / Herzog
zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / auch Engern und Westpha-
len / Landgraf in Thüringen / Marggraf zu Meissen / Befürsteter Graf
zu Henneberg / Graf zu der Mark und Ravensberg / Herr
zu Ravenstein / &c.

Sebe Getreue !

Wir haben bishero mißfällig wahrzunehmen gehabt / was massen von denen we-
nigsten Orten die in unserer Landes-Ordnung P. 2. C. III. Tit. 26. sämtlichen In-
terrhauen anbefohlene- so nützliche und fürträgliche jährliche Pflanzung einer
gewissen Zahl Obst- und anderer Bäume in Städten / Flecken und Dörffern / wo be-
quem Raum an denen Feldern / Wiesen / Gärten / Wegen und Graben der Aecker /
darzu sich findet / geschehen / weniger die vorsehlige Nachlässigkeit und Unterlassung
bestraffet worden seye;

Wann Wir aber dieser ihnen selbst zu Schaden erreichenden Negligenz und Unter-
lassung keinesweges weiter also nachsehen zu lassen gemeynet: Als begehren Wir hier-
mit ihr wollet / nach mehrern Inhalt obangezogener unserer Landes-Ord-
nung / aller Orten hierauff fleißige Aufsicht führen / und die Gemeinden dahin ver-
mahnen und anhalten / daß sie solchen also behörig nachleben / und des Ends jeder Ort
jährlich ein Verzeichniß dessen / was / und wie viel gesetzet und gepflanzt / einreichen
mögen; Damit sodann der oder diejenigen / so in selben Jahre / ohnerachtet sie solches /
ihrer Güter Gelegenheit nach / wohl thun können / nichts gepflanzt oder gepflöpft /
jeder mit der gesetzten Straff / nemlich einen Gulden jedes Jahres / belegt werden
könne; Und weilten hiernechst Wir / zu nicht minderer Fierde / Wohlstand und Nu-
tzen des Landes / nöchig finden / daß über diß annoch aller Orten unsers Landes an die
Land- und andere vornehmste Strassen dergleichen nutzbare Bäume gesetzet und ge-
pflanzt werden: So habt ihr ebenfalls zu verfügen / und alles Ernsts daran zu seyn /
damit auch dieses ungefümmt und förderlichst also zu Werk gerichtet / und diese Bäu-
me Allen-Weiß an die principalsten Strassen dergestalt / daß je von 20. Schritt zu 20.
Schritt einer stübe / eingesezet und erhalten werden mögen; mit der angehängten ern-
sten Bedrohung / daß / da so dann jemand einem dergleichen Baum mutzwilling Scha-
den zu fügen oder gar abzuhaueu sich gelüsten lassen würde / derselbe nicht nur mit der
in unserer Landes-Ordnung gesetzten resp. Befängniß und Landes-Vertreibung / son-
dern auch / nach befindenden Umständen / wohl gar mit harter Leibes- und Lebens-
Straffe belegt werden solle; Wie ihr denn zu seiner Zeit / wie dieses alles geschehen /
hinwieder anhero zu berichten habt. An deme geschicht unser Will und Meynung;
Hildburghausen / den 5. Maji. 1708.

Die Ordnung der Kirchen

Die Ordnung der Kirchen ist ein Buch, das die Regeln und Vorschriften für die Verwaltung der Kirchen enthält. Es ist ein wichtiges Dokument für die Kirche und die Gläubigen.

Erste Ordnung

Die erste Ordnung betrifft die Wahl der Bischöfe und die Befugnisse der Synoden. Es wird geregelt, wie die Bischöfe gewählt werden und welche Aufgaben sie haben. Die Synoden sind als wichtige Gremien für die Kirche dargestellt, die über die Angelegenheiten der Kirche entscheiden können.



Pon We 1705. 40



TA-OL

107

115





16. 28

Jonas Ottes Gnaden Ernst / Hertzog
zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / auch Engern und Westpha-
len / Landgraf in Thüringen / Marggraf zu Meissen / Befürsteter Graf
zu Henneberg / Graf zu der Marck und Ravensberg / Herr
zu Ravensstein / ꝛ.

Liebe Getreue !

Wir haben bishero missfällig wahrzunehmen gehabt / was massen von denen we-
nigsten Dörren die in unserer Landes-Ordnung P. 2. C. III. Tit. 26. sämtlichen Un-
terthanen anbefohlene so nützliche und fürträgliche jährlüche Pflanzung einer
gewissen Zahl Obst- und anderer Bäume in Städten / Flecken und Dörffern / wo be-
quemere Raum an denen Feldern / Wiesen / Gärten / Wegen und Gräben der Aecker /
darzu sich findet / geschehen / weniger die vorsehliche Nachlässigkeit und Unterlassung
bestraffet worden seye;

Wann Wir aber dieser ihnen selbst zu Schaden erreichenden Negligenz und Unter-
lassung keinesweges weiter also nachsehen zu lassen gemeynet: Als begehren Wir hier-
mit **ihr** wollet / nach mehreren Inhalt obangezogener unserer Landes-Ord-
nung / aller Dörren hierauff fleißige Aufsicht führen / und die Gemeinden dahin ver-
mahnen und anhalten / daß sie solchen also behörig nachleben / und des Ends jeder Dör-
jährlich ein Verzeichniß dessen / was / und wie viel gesetzet und gepflancket / einreichen
mögen; Damit sodann der oder diejenigen / so in selben Jahre / ohnerachtet sie solches /
ihrer Güter Gelegenheit nach / wohl thun können / nichts gepflancket oder gepfropffet /
jeder mit der gesetzten Straff / nemlich einen Gulden jedes Jahrs / belegt werden
könne; Und weilten hiernächst Wir / zu nicht minderer Zierde / Wohlstand und Nu-
tzen des Landes / nöthig finden / daß über diß annoch aller Dörren unsers Landes an die
Land- und andere vornehmste Strassen dergleichen nutzbare Bäume gesetzet und ge-
pflancket werden: So habt ihr ebenfalls zu verfügen / und alles Ernsts daran zu seyn /
damit auch dieses ungefümrt und förderlichst also zu Werk gerichtet / und diese Bäu-
me Allein-Weiß an die principalsten Strassen dergestalt / daß je von 20. Schritt zu 20.
Schritt einer stehe / eingesezet und erhalten werden mögen; mit der angehängten ern-
sten Bedrohung / daß / da so dann jemand einem dergleichen Baum muchtwillig Scha-
den zu fügen oder gar abzuhaufen sich gelüsten lassen würde / derselbe nicht nur mit der
in unserer Landes-Ordnung gesetzten resp. Gefängniß und Landes-Verweisung / son-
dern auch / nach befindenden Umständen / wohl gar mit harter Leibes- und Lebens-
Straffe belegt werden solle; Wie ihr denn zu seiner Zeit / wie dieses alles geschehen /
hinwieder anhero zu berichten habt. An deme geschicht unser Will und Meynung;
Hildburghausen / den 5. Maji. 1708.

